

Niedersächsisches Innenministerium Postfach 2 21, 30002 Hannover

Niedersächsisches Innenministerium

Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover Lüneburg und Weser-Ems

Nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

Niedersächsisches Justizministerium

Bearbeitet von:

Landeskriminalamt Niedersachsen

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 45.11-12230/1-1(§ 32) N 8 Durchwahl Nr. (0551) 120 -

Hannover 30.01.2003

## Ausländerrecht:

aufenthaltsrechtliche Behandlung von jungen volljährigen Ausländern, deren Eltern/Elternteil Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG genießen und deren Restfamilie ein Bleiberecht im Rahmen des § 31 AuslG erhält bzw. erhalten hat

- Verlängerung der Anordnung nach § 54 Satz 2 AuslG -

Bezug:

- 1. Mein Runderlass vom 17.12.2001 45.11-12230/1-1 (§ 32)
- 2. Mein Runderlass vom 16.07.2002 Az.: w.o.

Die Ausländerreferenten des Bundes und der Länder waren auf ihrer gemeinsamen Besprechung am 09.04.2002 einvernehmlich der Auffassung, dass eine Bleiberechtsregelung nach § 32 AuslG für den o.g. Personenkreis nicht erforderlich sei, da diese mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Sinne des Beschlusses der Innenministerkonferenz am 08.11.2001 obsolet geworden wäre.

Die mit Bezugserlass zu 1. angeordnete Aussetzung der Abschiebung des obigen Personenkreises hatte ich daher mit Bezugserlass zu 2. unter den dort genannten Einschränkungen gem. § 54 Satz 2 AuslG verlängert. Nachdem der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts Normenkontrollverfahren über das Zuwanderungsgesetz mit Urteil vom 18.12.2002 - 2 BvF 1/02 - die Nichtigkeit des angegriffenen Gesetzes festgestellt hat, ist dieses nicht, wie seinerzeit erwartet, am 01. Januar 2003 in Kraft getreten.

Allerdings hat das Bundeskabinett am 15. Januar 2003 den Entwurf des Zuwanderungsgesetzes in unveränderter Fassung beschlossen. Der Entwurf liegt dem Bundesrat zur Beratung vor. Im Vermittlungsausschuss soll nach den Plänen der Bundesregierung der Versuch unternommen

C:|TEMP|Junge\_Volljährige\_54\_Verlängerung20030130.doc

Clemensstr. 17

- 2 -

werden, einen breiten Konsens für ein Zustandekommen des Zuwanderungsgesetzes noch in diesem Jahr zu erzielen.

Gem. § 54 Satz 2 AuslG ordne ich daher auf der Grundlage des seinerzeit erteilten Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern die Aussetzung der Abschiebung des o.g. Personenkreises für die Dauer von weiteren 6 Monaten an, sofern nicht die in den Bezugserlassen genannten Versagungsgründe dem entgegenstehen.

Im Auftrage

Middelbeck